



Zentrale Punkte des neuen Erwachsenenschutzrechts (Art. 360-456 ZGB)

Dr. Heinz Rüegger
Institut Neumünster

Erfa-Gruppe der SQMH
13.5.2013



Gesellschaftlicher Kontext des neuen ESR

- Demografische Entwicklung: Langlebigkeit
Lebenserwartung bei Geburt (CH)

<u>im Jahr</u>	<u>für Männer</u>	<u>für Frauen</u>
1900	46,2 Jahre	48,9 Jahre
2011	80,3 Jahre	84,7 Jahre

- > Zunahme multimorbider, von Unterstützung abhängiger, urteilsunfähiger Hochaltriger
- > wachsender Bedarf an Fürsorge und rechtlichem Schutz



- Moderne Medizin fordert – gerade am Lebensende – immer mehr Entscheidungen über Leben und Tod.
- Zwei zentrale Prinzipien der neueren Medizinethik:
 - **Autonomie** / Selbstbestimmung / Selbstverantwortung
 - **Fürsorge**: nicht schaden / Gutes tun



- Der Anspruch auf Selbstbestimmung gilt selbst noch bei urteilsunfähigen Menschen > Frage nach dem sog. **mutmasslichen Willen** als Orientierungspunkt für **stellvertretende Entscheidungen**.
- Neues Erwachsenenschutzgesetz (Art 360ff. ZGB, in Kraft seit 01.01.13)
 - stellt „das **Wohl** und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher;“
 - soll „die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person ... erhalten und fördern.“ (Art 388)



Ziele des neuen ESR

- Verbesserter Schutz von urteilsunfähigen Menschen in Institutionen
- Respektierung des Anspruchs auf Autonomie auch bei fehlender Fähigkeit, Autonomie selber durchzusetzen
- Klärung der Kompetenzen bei stellvertretenden Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten



- Beistandschaften nach Mass
- Professionalisierte Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Dienste des Rechtsschutzes urteilsunfähiger Personen
- Ablösung des >100jährigen Vormundschaftsrechts
- Das ESR berührt gleichzeitig Fragen des **Rechts**, der **Medizin** und der **Ethik!**



Urteilsunfähigkeit

- **Juristische Definition:**
„Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindes-alters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“ (Art. 16 ZGB)
- Grundsätzlich wird Urteilsfähigkeit vermutet.



- Urteilsfähigkeit muss nicht umfassend gegeben sein, sondern sie bezieht sich
 - auf eine konkrete, anstehende Frage
 - zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- Urteilsunfähigkeit kann
 - vorübergehende oder
 - dauernd sein.
- Heikle Beurteilung im Schnittbereich von Medizin/Psychiatrie und Recht.



- Kriterien der Urteilsfähigkeit:
 - **Erkenntnisfähigkeit:** eine Situation sachlich-objektiv angemessen verstehen können;
 - **Wertungsfähigkeit:** verschiedene Möglichkeiten in ihrer Tragweite abwägen können;
 - **Fähigkeit zur Willensbildung:** sich entscheiden können;
 - **Handlungsfähigkeit:** selber dem eigenen Willen entsprechend handeln können.



Instrumente vorausschauender Autonomie

- Vorsorgeauftrag (Art. 360-369)
- Patientenverfügung (Art. 370-373)
- Bevollmächtigte Stellvertretende (v.a. Art. 378)



Vorsorgeauftrag (Art. 360-369)

- **Zweck:**
 - Beauftragung einer natürlichen oder juristischen Person
 - im Falle eigener Urteilsunfähigkeit
 - zur Übernahme von
 - . Personensorge
 - . Vermögenssorge oder
 - . Vertretung im Rechtsverkehr



- Umschreibung der zu übertragenden Aufgaben
- **Form:**
 - handschriftlich/eigenhändig
 - oder öffentlich beurkundet
 - datiert
 - unterzeichnet
 - freiwillig: Eintrag in zentrale Datenbank des Zivilstandsamts
- Beauftragte Person untersteht den Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde.



Patientenverfügung (Art. 370-373)

Zweck:

- Festlegung, welchen medizinischen Massnahmen
- im Falle eigener Urteilsunfähigkeit
- zugestimmt wird oder nicht;
- Bestimmung einer stellvertretenden Entscheidungsperson, die im Namen der verfügenden Person entscheiden soll.



- **Form:**
 - schriftlich (eigenhändig od. Formular)
 - datiert (unbeschränkt gültig; Erneuerung ca alle 2 Jahre ratsam)
 - unterzeichnet (keine Beglaubigung nötig)
 - freiwillig: Eintrag auf der Versichertenkarte
- „Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung.“
- Empfehlung: Patientenverfügung von FMH & SAMW (www.fmh.ch)



- **Inhalt:** frei wählbar
 - Personalien
 - Grundeinstellung
 - mindestens: Wille im Blick auf
 - Schmerzstillung/Sedation
 - lebensverlängernde Massnahmen
 - Organspende
 - Nennung einer Vertrauensperson, Ermächtigung zu stellvertretendem Entscheiden



Stellvertretendes Entscheiden bei Urteilsunfähigkeit

Drei spezielle Vertretungsarten werden geregelt:

- Ehepartner od. eingetragene Partner
- Beistand
- Medizinische Vertretungsperson



EHEPARTNER od. EINGETRAGENE PARTNER (Art. 374-376)

- Vertretungsrecht von Gesetzes wegen, wenn
 - gemeinsamer Haushalt
 - oder regelmässige persönliche Beistandsleistung
 - und kein Vorsorgeauftrag
 - und keine entsprechende Beistandschaft existieren.



- Inhalt:
 - was für den täglichen Unterhaltsbedarf nötig ist
 - normale Verwaltung von Einkommen und Vermögen
 - Befugnis, soweit nötig die Post zu öffnen und zu erledigen.



BEISTANDSCHAFT (Art. 390-425)

- Es gibt keine Vormundschaften mehr, dafür massgeschneiderte Beistandschaften:
- **Begleitbeistandschaft:** keine grundsätzliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit; vertretungslose Betreuung
- **Vertretungsbeistandschaft:** faktische Einschränkung der Handlungsfähigkeit; selbständige, direkte Vertretung



- **Mitwirkungsbeistandschaft:** eingeschränkte Handlungsfähigkeit, da auf Zustimmung des Beistands angewiesen; keine direkte Vertretung
- Verschiedene Beistandschaften sind kombinierbar.
- **Umfassende Beistandschaft:** Handlungsfähigkeit entfällt ganz; umfassende, direkte gesetzliche Vertretung in Sachen Personen- und Vermögenssorge sowie Rechtsverkehr



STELLVERTRETUNG IN MEDIZINISCHEN ANGELEGENHEITEN

Reihenfolge:

- vom Urteilsunfähigen selbst in Vorsorgeauftrag od. Patientenverfügung **autorisierte Person (1)**
- **amtlich eingesetzte Personen (Beistand) (2)**
- **Lebenspartner**
 - legalisiert (3)
 - nicht legalisiert (4)



- **Familienmitglieder:**
 - . Nachkommen (5)
 - . Eltern (6)
 - . Geschwister (7)
- durch die Erwachsenenschutzbehörde eingesetzter **Vertretungsbeistand (8)**
- Kriterien sind immer
 - der **mutmassliche Wille** oder
 - das **wohlverstandene Interesse** des Vertretenen.



- In der modernen Medizin drängen sich angesichts der vielen therapeutischen Möglichkeiten viele Entscheidungen auf – gerade beim Sterben.
- Die Letztentscheidung liegt neu nicht beim Arzt, sondern bei der vertretungsberechtigten Person!
- Bei unüberwindbarem Dissens zwischen Behandlungsteam und vertretungsberechtigter Person ist die KESB einzubeziehen.



Regelungen bzgl. Heimaufenthalt

- Betreuungsvertrag (Pensionsvertrag) mit Angaben über Leistungen und Entgelt (Art. 382)
- Ärztlicher Behandlungsplan – laufend angepasst (Art. 377)
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 383-385))
 - bei ernsthafter Selbst- oder Fremdgefährdung
 - bei schwerwiegender Gemeinschaftsstörung
 - wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht nützen
 - Information und Protokollierung

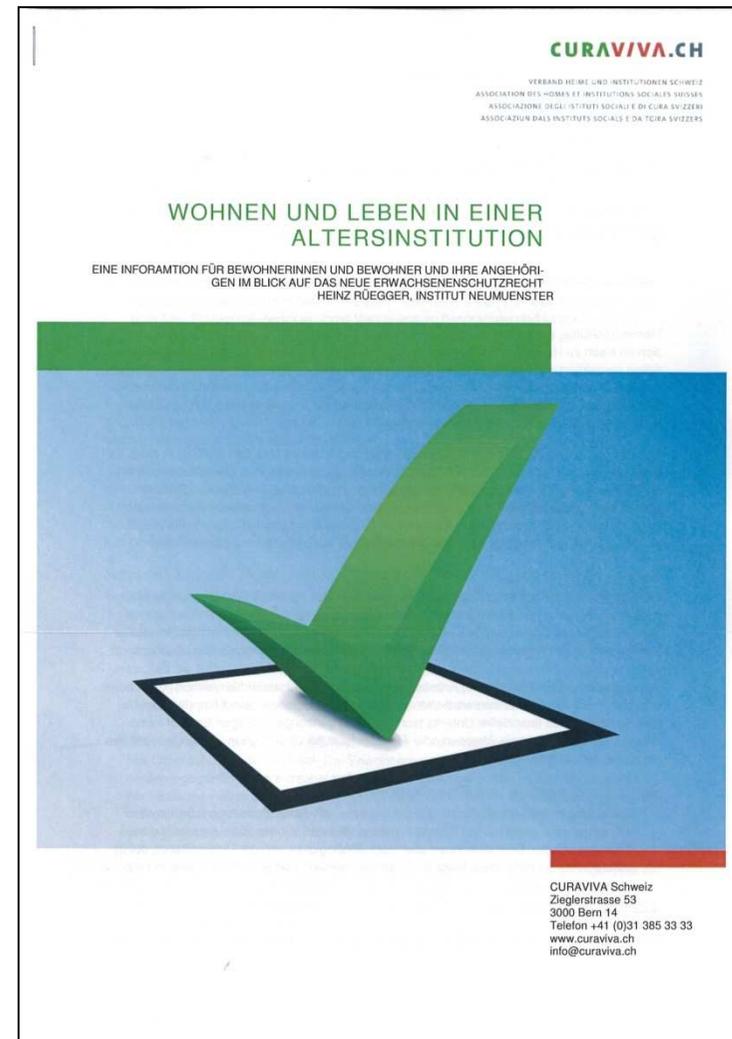


- Schutz der Persönlichkeit
 - Förderung von Aussenkontakten
 - Freie Arztwahl, soweit nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen



Zusammenfassung

- Dieser Flyer fasst die für den Heimbereich wesentlichen Punkte des neuen Erwachsenenschutzrechtes zusammen.





Hinweise

- Erwachsenenenschutzrecht (Gesetzestext):
<http://upload.sitesystem.ch/131D5358A8/4BFEA0B204/A4AF819A31.pdf>
- D.Rosch / A.Büchler / D.Jakob: Das Neue Erwachsenenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art. 360ff. ZGB. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag 2011
- Patientenverfügung der FMH:
<http://www.fmh.ch/service/patientenverfuegung.html>